

S t a d t E s s e n
Liegenschaftsverwaltung
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 238

"Stakenholt/Beckstraße"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Stakenholt/Beckstraße" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt das Gebiet zwischen der Straße Stakenholt, der Straße An der Bergbrücke, der evgl. Stadthafenschule und der Beckstraße.

II. Allgemeines

Zur Bebauung des in der Mitte des Verfahrensgebietes gelegenen Grundstückes, werden vom Bauherrn die zwischen seinem Grundstück (ca. 0,25 ha) und der Straße "Stakenholt" gelegenen Flurstücke benötigt. Der Erwerb dieser Flurstücke, die einschließlich des anzulegenden Vorgartens im Mittel nur ca. 9 m tief und daher vom jetzigen Besitzer kaum zu nutzen sind, war bisher auf freiwilliger Basis nicht zu erreichen.

Da die Verwirklichung der Bauabsichten aus städtebaulichen Gründen wünschenswert ist, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes - als Voraussetzung für ein formelles Bodenordnungsverfahren - erforderlich.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

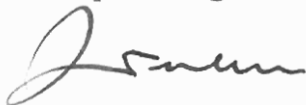
Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341 ff) aufgeführten Maßnahme - Enteignung - Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine Kosten.

Essen, den 4. November 1963

Stadtplanungsamt



Baudirektor

Amt für Bodenordnung



Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt



Oberbaurat

Liegenschaftsverwaltung



Beigeordneter



Bauverwaltung



Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 27. Januar 1964 bis 26. Februar 1964 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 27. Februar 1964



Oberstadtdirektor

In Auftrage



techn. Stadtamtmann

Gehört zur Vfg. v. 14. 10. 64
Az. IB1-125.4 (ESSEN 7401)

Landesbaubehörde Ruhr

i. A.



Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen, Nr. 49 vom 28. November 1964, veröffentlicht worden. Diese Begründung liegt ab 30. November 1964 öffentlich aus.

Essen, den ~~30.~~ November 1964

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage:



Ullrich

Städt. Verm.-Ammann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom *26. Sept. 1975* bekanntgemacht worden.



Essen, den *22. Okt.* 1975

Der Oberstadtdirektor

LA

Städt. Vermessungsoberrammann